

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“

in Verbindung mit der

**103. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Brilon**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“
in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Brilon**

Auftraggeber:

Paul Witteler
Am Renzelsberg 39a
59929 Brilon

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1172

Warstein-Hirschberg, Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1	Fachgesetze.....	6
1.2.2	Fachpläne	6
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	8
2.1	Untersuchungsgebiet	8
2.2	Geografische und politische Lage	10
2.3	Naturschutzfachliche Planung	10
2.3.1	Natura 2000-Gebiete.....	10
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1	Untersuchungsinhalte.....	14
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	15
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	17
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission.....	17
3.3.2	Erholung.....	17
3.4	Schutzgut Tiere	18
3.5	Schutzgut Pflanzen	21
3.6	Schutzgut Fläche	22
3.7	Schutzgut Boden.....	22
3.8	Schutzgut Wasser	24
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	24
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	25
3.9	Schutzgut Klima und Luft	25
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	26
3.10	Schutzgut Landschaft.....	26
3.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	27
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.....	28
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle	30
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	31
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	31
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	31
4.1.1.2	Erholung.....	31

Inhaltsverzeichnis

4.1.2	Schutzgut Tiere	31
4.1.3	Schutzgut Pflanzen	32
4.1.4	Schutzgut Fläche	32
4.1.5	Schutzgut Boden	32
4.1.6	Schutzgut Wasser	33
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	33
4.1.8	Schutzgut Landschaft	33
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	33
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	34
4.3	Kompensationsmaßnahmen	34
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	39
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	39
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	39
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	41
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	---

1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich Streitfeld und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ gemäß § 2(1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Ziel des Planverfahrens ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon eine ca. 13.500 m² große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon eine „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

Lage der Plangebiete

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ umfasst in der Gemarkung Brilon, Flur 8 die Flurstücke 470, 487 und 492 und die Straßenflächen Flurstücke 493, 484 und 483 und ist insgesamt ca. 1,5 ha groß. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Einleitung

- Im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 143 und 144 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- Im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 507, 506, 486, 490 und 485 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- Im Süden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 478, 479, 482 und 586 in der Flur 8, Gemarkung Brilon
- im Westen durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 391, 476, 475 und 356 in der Flur 8, Gemarkung Brilon

Das Plangebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 8 mit den Flurstücken 470, 487, 486, 356 und 475 mit ca. 1,5 ha.

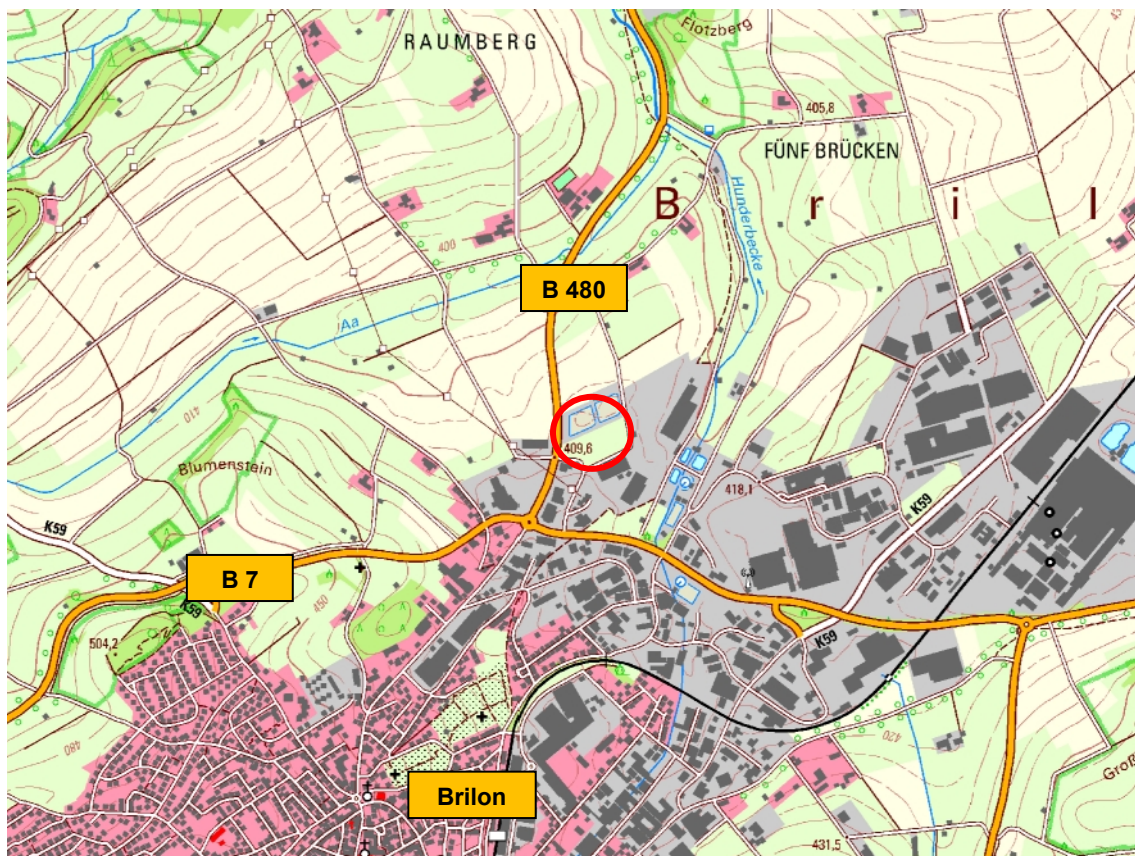


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ festgelegt und soll im Zuge der 103. Änderung des Flächennutzungsplans in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020B).

Einleitung

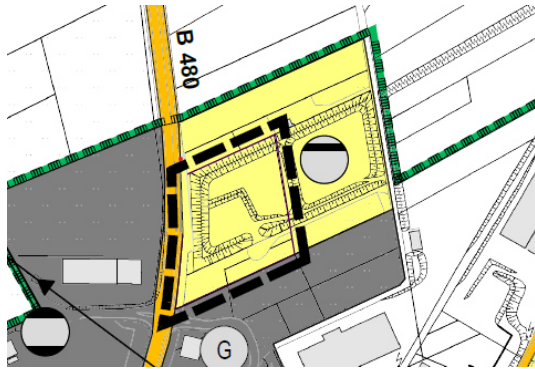


Abb. 2 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020b)

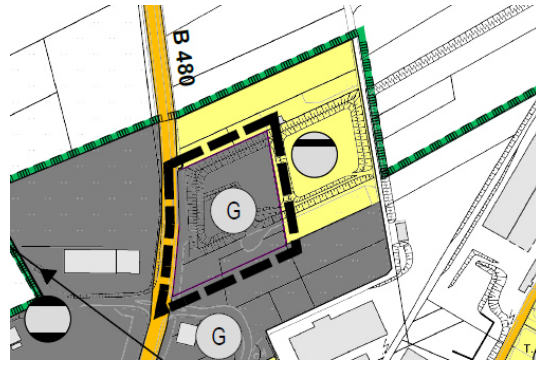


Abb. 3 Ausschnitt aus der geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020b)

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen werden vollständig als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Diese Gewerbegebietsfestsetzung wird aufgrund der Nähe der Kläranlage, dem östlich vorhandenen Recycling- und Entsorgungsbetrieb und den damit verbundenen Geruchsemissionen allerdings in der Form eingeschränkt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auch ausnahmsweise nicht zulässig sind. Dadurch wird dem Entstehen von immissionsschutzrechtlichen Konfliktsituationen vorgebeugt.

Des Weiteren erfolgt die Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB, dass im Plangebiet für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, bauliche und/oder technische Vorkehrungen getroffen werden müssen, die die Einhaltung der Geruchsimmisionsrichtwerte (15 % der Jahresstunden) gem. GIRL sicherstellen.

Danach sind hier folgende Nutzungen zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter [...]
2. Vergnügensstätten

Einleitung

3. Einzelhandel.

Ausnahme: Sog. "Annexhandel", sprich: Handeln mit Artikeln, die mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden bzw. in einer Beziehung zu gewerblichen Nutzungen stehen und der an Verkaufs- und Ausstellungsfläche dem Handwerk- oder produzierenden Betrieb deutlich untergeordnet ist.

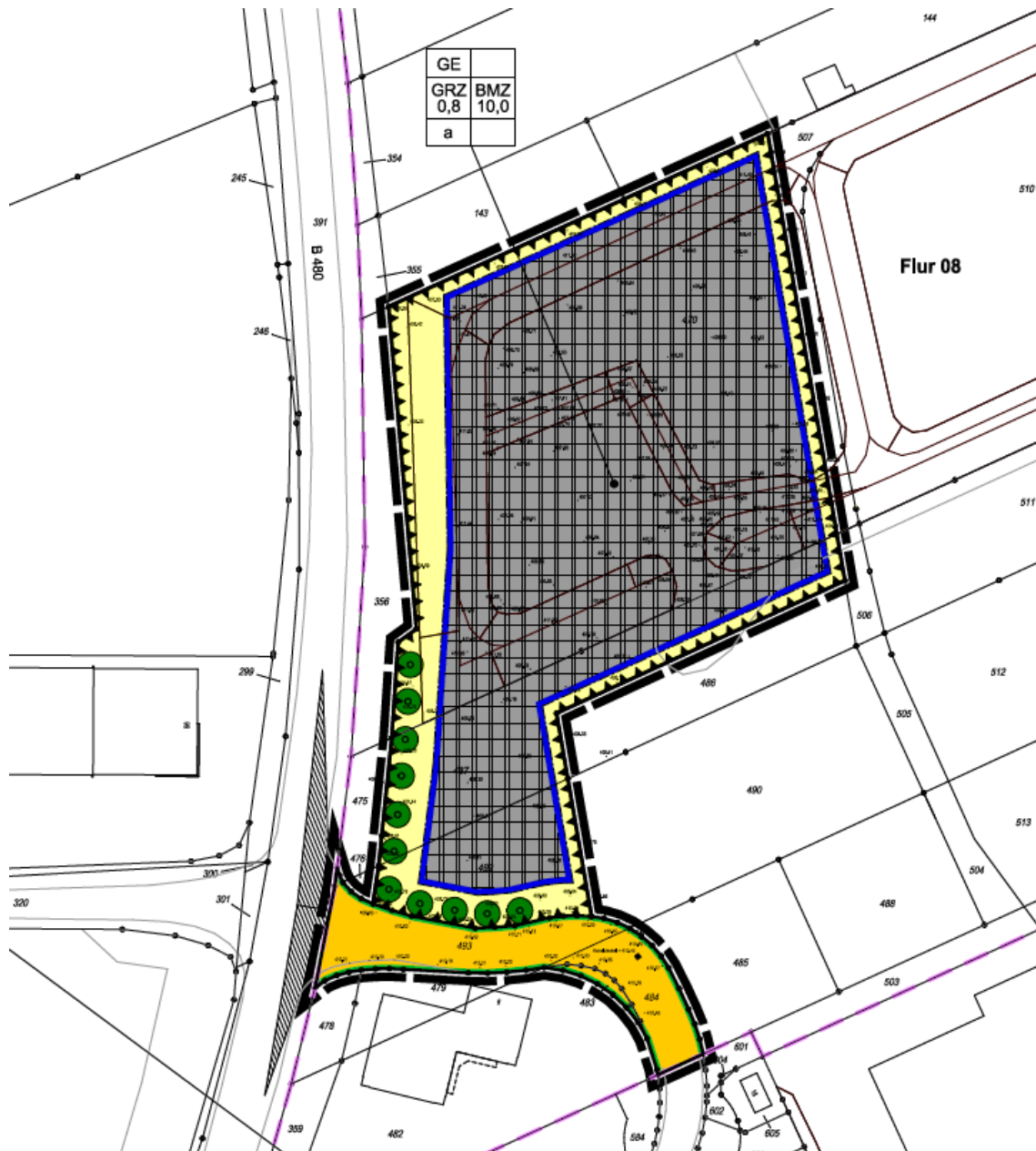


Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2021).

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 erlaubt eine optimale Ausnutzung der baulich nutzbaren Flächen und orientiert sich an den Festsetzungen der benachbarten Grundstücke. Gleiches gilt für die Baumassenzahl von 10,0.

Einleitung

Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Sie dürfen auch eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten (abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO). Ziel des Bebauungsplans ist eine möglichst hohe Flexibilität der Nutzung zu ermöglichen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gem. § 9(1) BauGB in Verbindung mit § 16(2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO auf 425,00 m über NN festgesetzt. Dadurch können überdimensionale Baukörper verhindert werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind gem. § 16(6) BauNVO technische Anlagen wie z.B. Kamine, Lüftungs-, Heizungs- und Reinigungsanlagen (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt eine optimale Nord-Süd-Ausnutzung des Grundstücks durch bauliche Anlagen zu.

Nach Westen zur B 480 hin rückt die überbaubare Fläche 20 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße ab, da dieser Streifen anbaufrei gehalten werden muss.

Die nicht überbaubare Fläche steht aber für eine niveaugleiche Nutzung wie Stellplätze, Zuwegungen, Grünflächen und Begrünungsmaßnahmen etc. zur Verfügung (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Erschließung und Versorgung

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die bereits vorhandene Straße im Süden des Plangebietes. Hier kann die vorhandene Einmündung auf die B 480 genutzt werden. Damit ist das Gelände vollständig fahrtechnisch von Süden erschlossen.

Die Wasserversorgung ist bereits gesichert.

Eine ordnungsgemäße Entwässerung über entsprechende Kanäle ist vorgesehen und wird vor Baubeginn gewährleistet sein.

Dabei wird das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück vollständig versickert. Eine Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers muss nachgewiesen werden. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Rahmen der Bauausführung zu beantragen. Das anfallende Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanal zugeführt und darüber zur Kläranlage Brilon transportiert.

Die Fläche ist bereits im Entwässerungsentwurf und damit in der Schmutzfrachtberechnung für die Kläranlage berücksichtigt (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Einleitung

Grünordnung

Die baulich nicht genutzten Flächen werden mit Rasenflächen und Bepflanzungen gestaltet. Um hier keine den Betriebsablauf einschränkenden Festsetzungen zu treffen, werden keine Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Außenanlagen getroffen.

Lediglich zur Bundesstraße 480 und zur südlichen Straße werden insgesamt 11 Standorte zum Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass sich das Betriebsgelände zum öffentlichen Straßenraum optisch abgrenzt. Gleichzeitig führt dieses aber auch zu einer gestalterischen Aufwertung der Fläche.

Die Richtlinien des Straßenbaulastträgers werden bei Anpflanzung der Bäume berücksichtigt. So weisen die Bäume einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße auf; außerdem werden die Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden für den Geltungsbereich folgende Darstellungen getroffen: Die Fläche ist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen diesen Nutzungszielen (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Einleitung

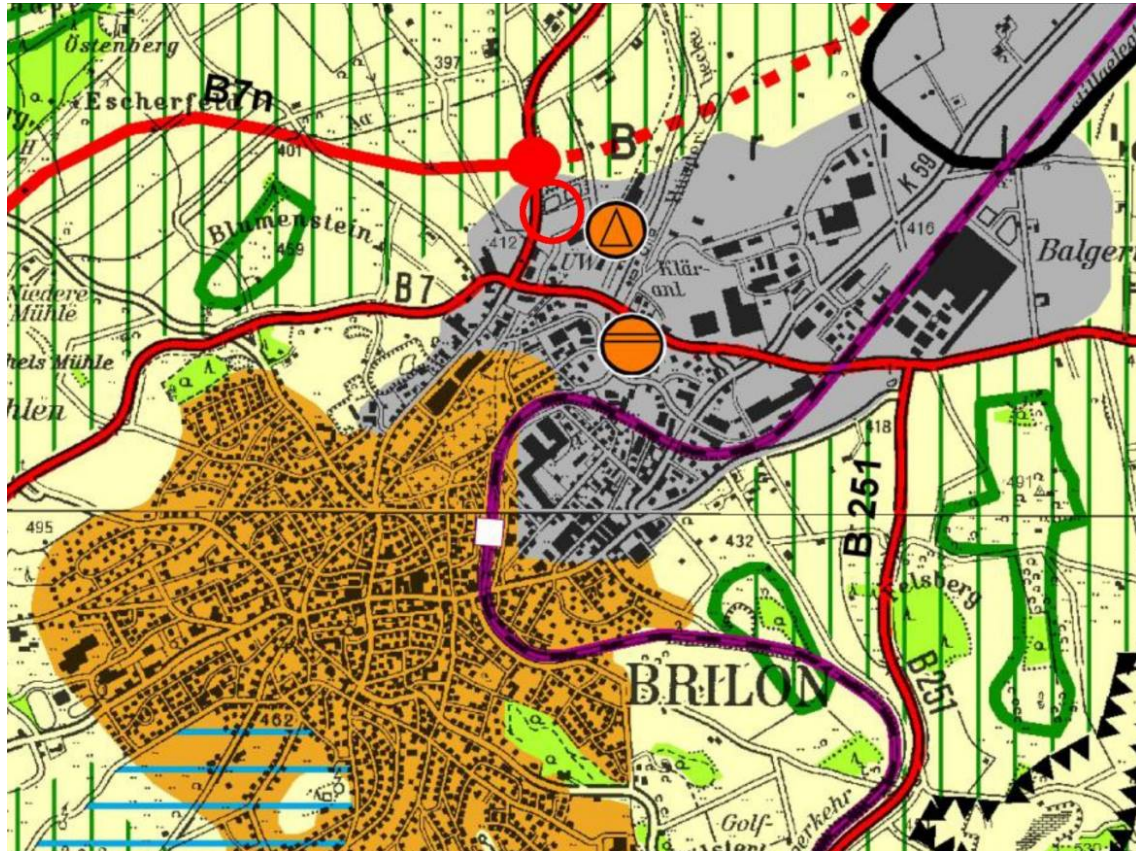


Abb. 4 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 10 (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Plangebiet als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen gem. § 5(2) Satz 4 BBauG, hier: Abwasser“ festgelegt.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan in Bearbeitung:

Die Fläche in der Gemarkung Brilon, Flur 8 mit den Flurstücken 470, 487, 486, 356 und 475 ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ festgelegt und soll im Zuge der 103. Änderung des Flächennutzungsplans in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Brilon.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2020).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ sowie das Plangebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Die Lage der beiden Plangebiete ist in Abbildung 6 dargestellt. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen. Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage angrenzend an Gewerbebetriebe der Stadt Brilon im Osten, Süden und Westen der Plangebiete. Zudem grenzen die Plangebiete an die Bundesstraße B 480 an. In nördliche Richtung schließen sich weitläufige Ackerflächen an.

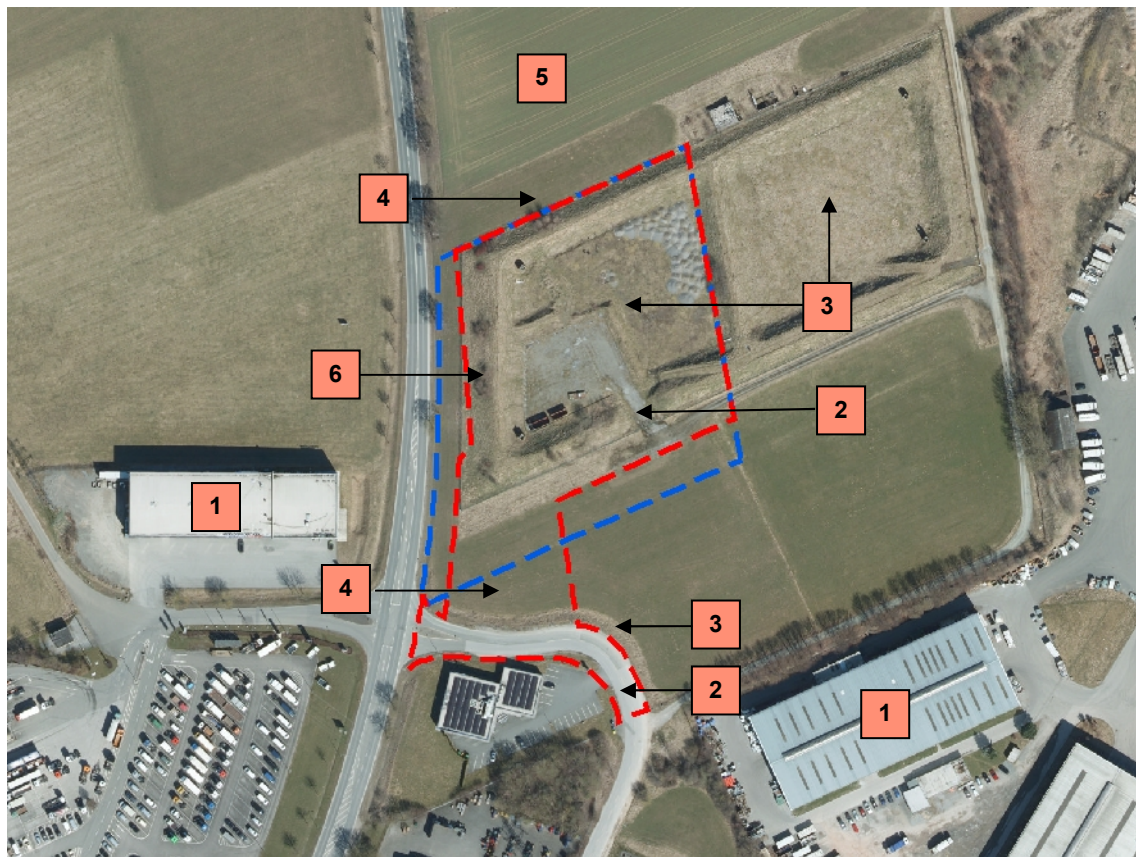


Abb. 5 Bestandssituation des Plangebietes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude

3 = Brachflächen, Säume

5 = Acker

2 = (teil-)versiegelte Flächen

4 = Grünland

6 = Gehölzbestand

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den westlichen, ehemaligen Klärteich sowie die Straße „Ostring“ und dazwischen liegende Grünlandflächen. Die ehemaligen Klärteiche werden von teils versiegelten oder teilversiegelten Flächen, Lagerflächen

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

sowie Brachflächen mit krautiger Vegetation sowie in Teilbereichen auch von Gehölzaufwuchs (Haselnuss, Feldahorn) geprägt. Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst ausschließlich den westlichen Klärteich mit südlich angrenzenden Grünlandflächen.



Abb. 6 Straße „Ostring“ im Plangebiet.



Abb. 7 (Teil-)versiegelte Flächen im Plangebiet.



Abb. 8 Ehemaliger Klärteich im Plangebiet.



Abb. 9 Saumflächen im Plangebiet.



Abb. 10 Grünland im Plangebiet.



Abb. 11 Gehölzaufwuchs im Bereich des ehemaligen Klärteiches.

2.2 Geografische und politische Lage

Die Plangebiete liegen im Bereich der Briloner Hochfläche, nördlich der Ortslage von Brilon-Stadt, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ befindet sich etwa 930 m westlich der Plangebiete (LANUV 2020A).

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich der Plangebiete und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2020A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In den Plangebieten und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Plangebiete unterliegen nicht dem Landschaftsschutz. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4517-0014 „LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B“, minimale Entfernung von etwa 50 m zu den Plangebieten,
- LSG-4517-0028 „LSG Grünlandverbund Aa, Typ C, minimale Entfernung von etwa 320 m zu den Plangebieten (LANUV 2020A).

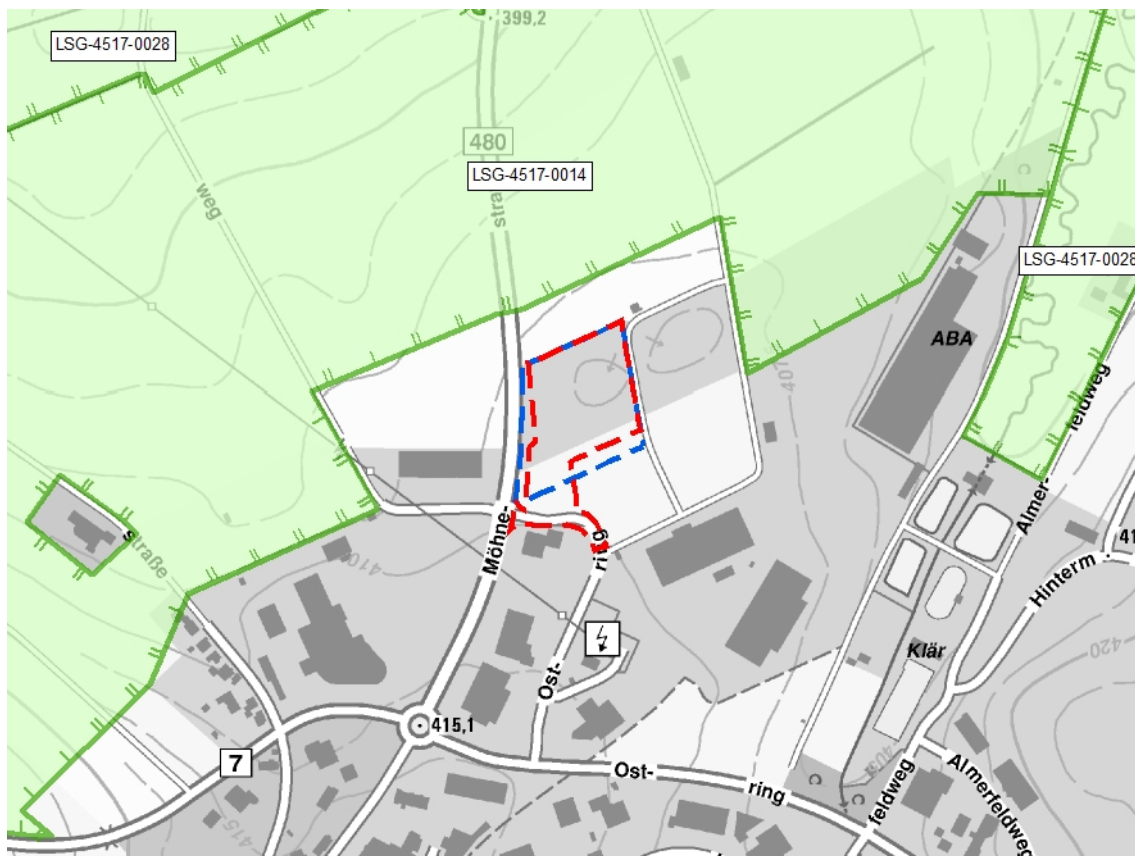


Abb. 12 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4517-0014

LSG-4517-0028

= LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B

= LSG Grünlandverbund Aa, Typ C

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegt die folgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4517-0364 „Weiden mit Hecken am Blumenstein“, ca. 420 m südwestlich der Plangebiete (LANUV 2020A).

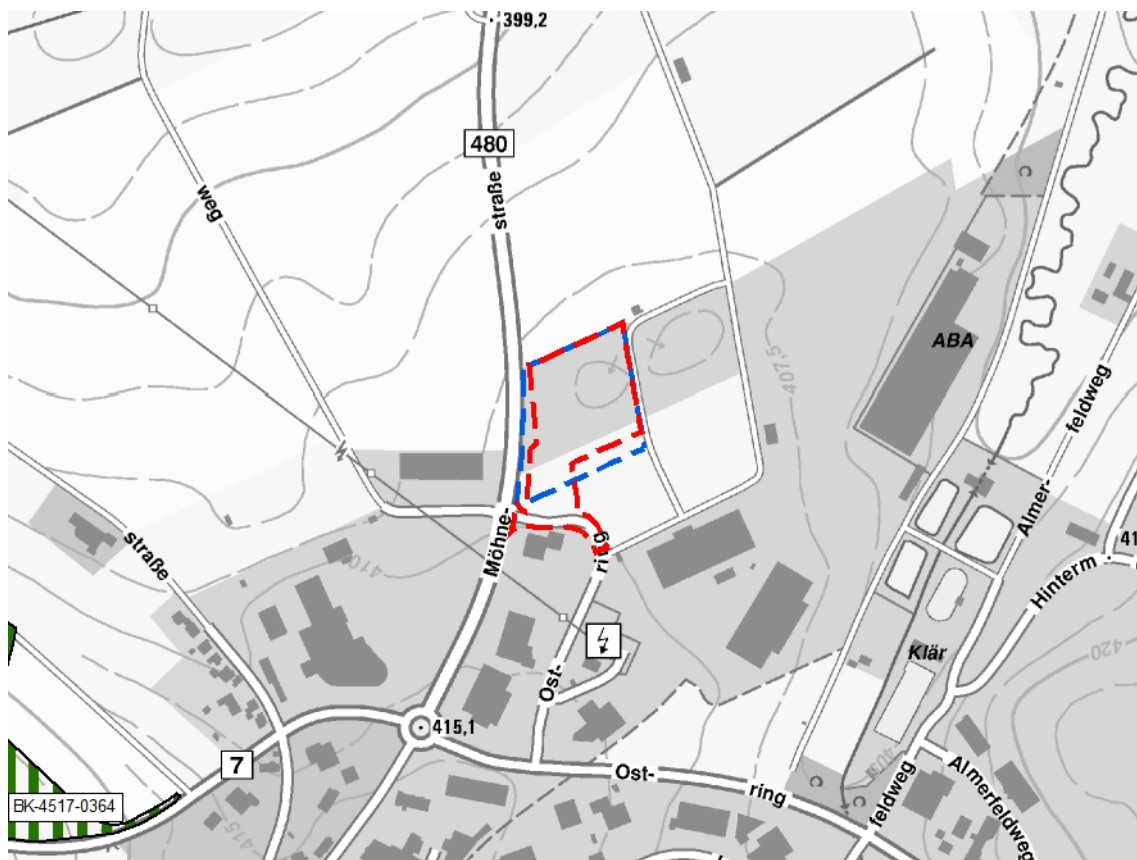


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

BK-4517-0364

= Weiden mit Hecken am Blumenstein

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Innerhalb der Plangebiete und der näheren Umgebung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der Umgebung der Plangebiete liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4517-015 „Biotopinselfen um Brilon“ ca. 405 m südwestlich der Plangebiete,
- VB-A-4517-018 „Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche“, min. Entfernung von etwa 340 m zu den Plangebieten (LANUV 2020A).

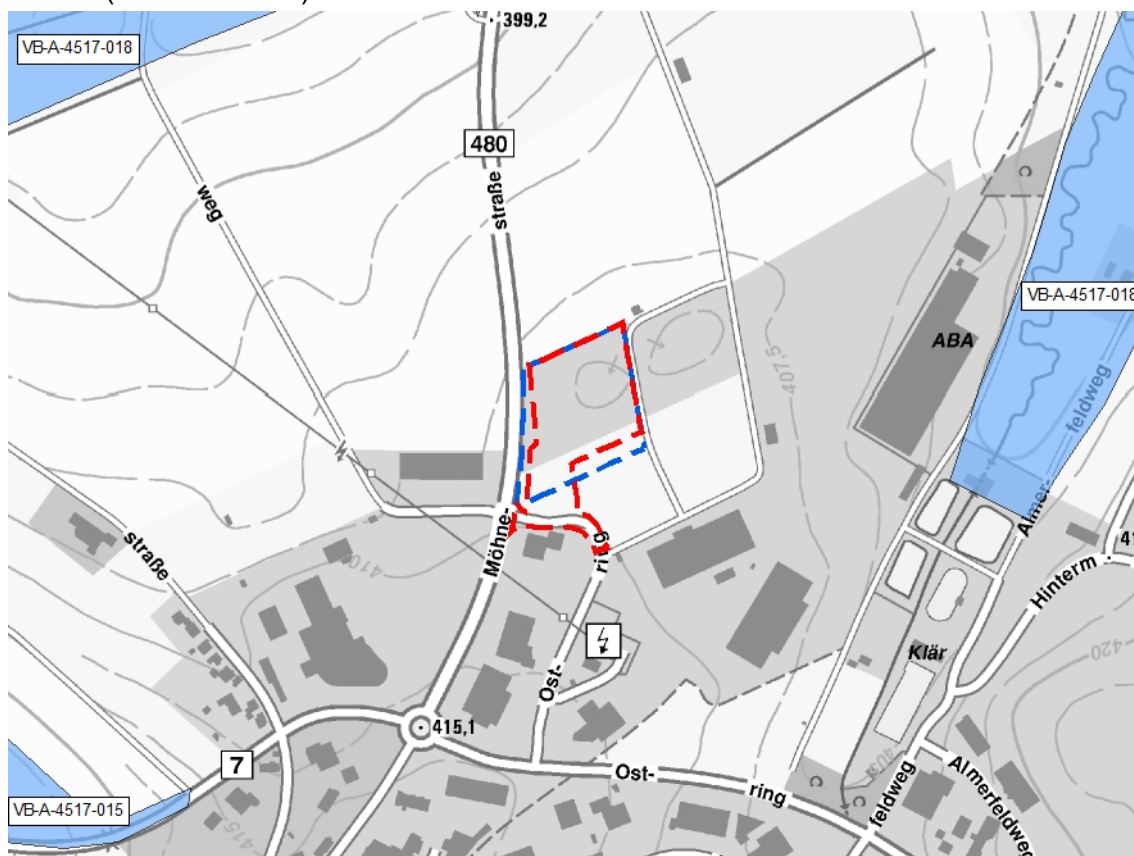


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet des B-Plans Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon (blaue Strichlinie) auf Grundlage der Top. Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-A-4517-015

VB-A-4517-018

= Biotopinselfen um Brilon

= Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 13. Oktober 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger Vegetation (Grünland, Brachflächen, Saumstrukturen), jüngeren Gehölzen und teilversiegelter Fläche
- Überbauung und Versiegelung von Flächen
- Anlage von Grünflächen und Anpflanzung von Laubbäumen

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Gebäude ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Gewerbegebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Gewerbegebietsnutzungen sowie der Bundesstraße B 480 sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von teilversiegelter Fläche mit Saumvegetation sowie eines Baumes	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für das Gewerbegebiet	Geringe Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Neubau von Gebäuden	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche
Betriebsbedingt			
Nutzung des Gewerbegebietes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW 2020B) sind für die Plangebiete keine Schallemissionen angegeben. Dennoch bestehen sowohl durch die Bundesstraße B 480 als auch durch die angrenzenden Gewerbebetriebe Lärmemissionen, die sich auf die Plangebiete auswirken. Zudem führen die genannten Vorbelastungen zu Schadstoffemissionen innerhalb der Plangebiete.

Durch die Sachverständigen Uppenkamp und Partner wurde im April 2018 eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen erarbeitet. Die Ergebnisse werden zur Beurteilung der Immissionen in den Plangebieten herangezogen. Die in der GIRL angegebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbe/Industriegebiete (15 %) werden überschritten (LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der beschriebenen Geruchsemissionen wird das Gewerbegebiet vorsorglich derart eingeschränkt, dass immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebsleiterwohnungen/-gebäude ausgeschlossen werden.

Des Weiteren erfolgt die Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB, dass in den Plangebieten Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so mit einer Lüftungstechnik auszustatten sind, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet ist. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

So kann gewährleistet werden, dass es trotz der geringen rechnerischen Überschreitung der Richtwerte zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgesehene Nutzung und zu keiner Beeinträchtigung kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen aufgrund von zukünftigen Lärmemissionen innerhalb des Plangebietes auf schutzwürdige Nutzungen sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Im Bereich der Plangebiete befindet sich keine Erholungsinfrastruktur. Durch die angrenzenden Gewerbegebiete sowie die Bundesstraße B 480 ist die Eignung zur Erholung zudem stark eingeschränkt. Die Bedeutung der Plangebiete für die Erholung ist insgesamt als gering zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Die Plangebiete liegen im Bereich des Messtischblattes 4517 „Alme“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 13. Oktober 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen von etwa 2 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert.

Die Gehölze innerhalb der Plangebiete wiesen aufgrund ihres jungen Alters keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die teilversiegelten Flächen in Kombination mit Saumstrukturen stellen potenzielle Habitate für Reptilien dar.

Es bestehen durch die angrenzende Bundesstraße B 480 sowie die Gewerbebetriebe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Plangebieten ergaben sich nicht. Im Bereich des ehemaligen Klärteiches wurde ein Kaninchen beobachtet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung hat die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutrevierbesetzung (März bis September) zu erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit sowie Durchführung der Bauarbeiten im Bereich bereits versiegelter oder dauerhaft beanspruchter Flächen) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ausgeschlossen werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Die Plangebiete des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 13. Oktober 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die ange-
troffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Be-
wertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaß-
nahmen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2006) klassifiziert.

Tab. 2 Biotoptypen im Bereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ sowie der Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielflächen
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begr. Straßenränder bzw. -bankette (int. gepflegt)
9	Acker in intensiver Nutzung
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)



Abb. 15 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ kommt es im Bereich zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei überwiegend um Brachflächen der ehemaligen Klärteiche mit teils jüngeren Gehölzen sowie Grünlandflächen. Die Überplanung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen. In Kap. 4.3 werden Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen beschrieben. Dazu ist eine Inanspruchnahme des Ökokontos des Hochsauerlandkreises mit der Kennung / ID Nr. BR.2.99.008 am Poppenberg vorgesehen. Im Bereich der Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstück 251/204 sowie 341/204 erfolgte die Umwandlung eines Fichtenbestandes in jungen Laubwald aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (Code 31).

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst etwa 14.935 m². Die Flächen stellen sich überwiegend als Brachflächen im Bereich der ehemaligen Klärteiche dar. Zudem bestehen grünlandwirtschaftlich genutzte Flächen und bereits versiegelte Flächen im Bereich der Straße „Ostring“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung/Überbauung von etwa 10.796 m² bisher unversiegelter Fläche. Es kommt dabei zu einem Verlust von etwa 2.861 m² aktuell grünlandwirtschaftlich genutzter Fläche. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon wird keine wesentliche Änderung der Nutzungsstruktur entstehen, eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen entsteht ebenfalls nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) werden die Plangebiete von Braunerde (B34) und randlich von Kolluvisol (K31) eingenommen. Beide Bodentypen werden als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft (WMS-FEATURE 2020).

Im Bereich der Straße „Ostring“ sind die Böden bereits vollständig anthropogen verändert und können durch die vorhandene Versiegelung ihre Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Auch im Bereich der ehemaligen Klärteiche ist von veränderten Bodenverhältnissen auszugehen.

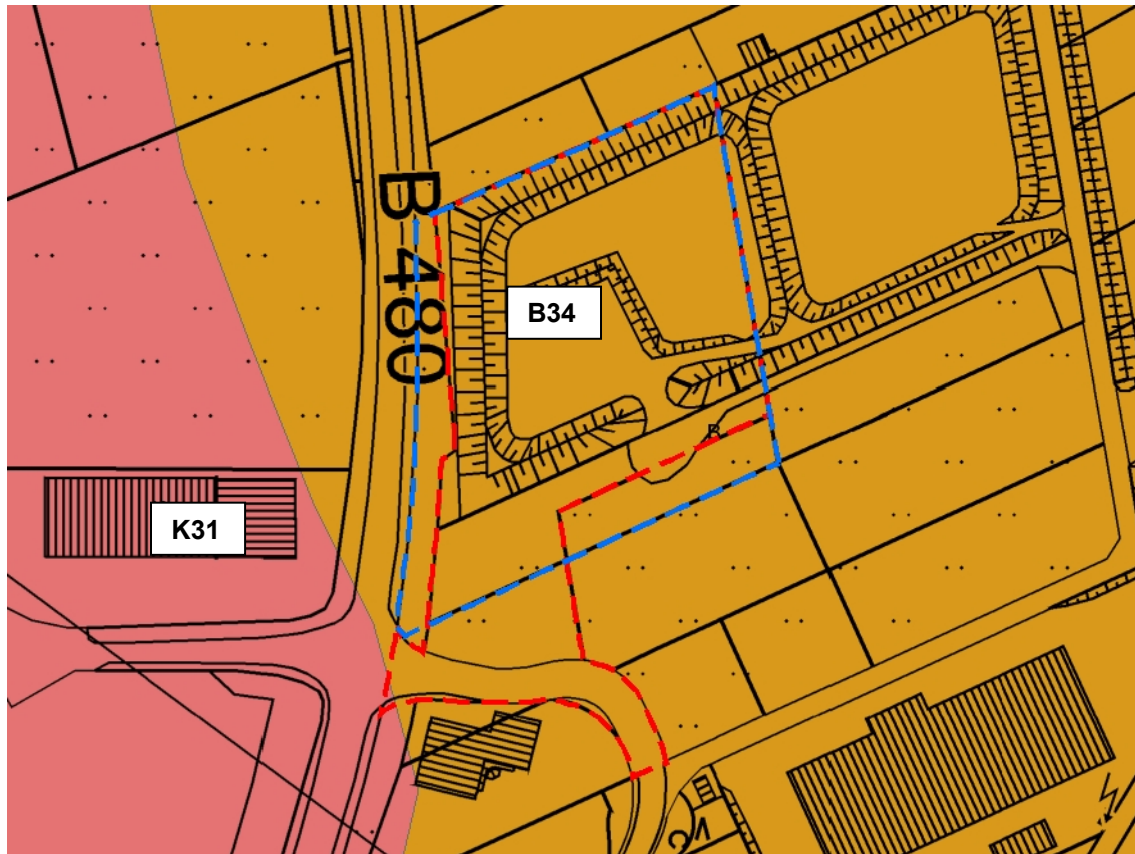


Abb. 16 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte.

Legende:

B34	=	Braunerde
K31	=	Kolluvisol

Altlasten

Im Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis des Hochsauerlandkreises besteht für das Plangebiet die folgende Eintragung: Flächennummer: 194517-3008. Die Fläche diente in der Vergangenheit als Klärschlammdeponie der Stadt Brilon. Sie wurde vom Ruhrverband betrieben und im Jahr 2004 geräumt und zurückgebaut. Nach dem Rückbau der Deponie wurde in einer Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes, Abteilung „Talsperrenüberwachung und Geotechnik“ im Dezember festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Darüber hinaus ist aufgrund des geringen Schadstoffpotenzials in den verbleibenden Dammschüttmaterialien ein Einbau dieses Materials zur Einebnung des Umfeldes unbeschadet möglich. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Die in den Plangebieten anstehenden, in Teilbereichen bereits teilversiegelten oder in anderer Art und Weise veränderten Böden werden im Zuge des geplanten Vorhabens in größerem Umfang vollständig versiegelt. In den Bereichen mit bislang noch natürlichen Bodenverhältnissen (Grünland) sowie im Bereich der derzeit unversiegelten Flächen ergeben sich jedoch teils erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Plangebiete liegen in einem „Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen“ über Festgesteinen. Es handelt sich um Kluftwasserleiter mit sehr guter bis guter Gebirgsdurchlässigkeit (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des 31,17 km² großen Grundwasserkörpers 276_20 „Briloner Massenkalk“. *„Das Massenkalkvorkommen von Brilon stellt einen verkarsteten Grundwasserleiter mit sehr guter, örtlich wechselnder Durchlässigkeit dar. Das Grundwasser in den Kalksteinen wird meist durch Versinken von Bach- und Flusswasser in Schlucklöchern (Ponoren) angereichert; nach längerer Trockenheit fallen zahlreiche Oberflächengewässer innerhalb des Massenkalkes trocken. Das Grundwasser des Massenkalkes tritt in stark schüttenden Karstquellen zutage. Bei den Massenkalkgebieten unterscheiden sich in der Regel die morphologischen Wasserscheiden von den Grundwasserscheiden. Die Grundwasserneubildungsraten sind überwiegend hoch [...]. Der Flurabstand ist in der Regel sehr groß und kann mehrere zehner Meter betragen“* (MULNV NRW 2020A). Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit

„gut“ bewertet (MULNV NRW 2020A). Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich im Bereich der Plangebiete nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

In einer Entfernung von etwa 300 m fließt östlich der Plangebiete die „Möhne“. Es handelt sich um ein etwa 65 km langes Gewässer, welches südlich von Brilon entspringt und bei Arnsberg-Neheim in die Ruhr mündet. Die Gewässerstruktur der Möhne wird innerhalb von Brilon als „vollständig verändert“, im weiteren Verlauf als „sehr stark“ bis „stark“ verändert angegeben (MULNV NRW 2020A). Überschwemmungsgebiete befinden sich im Bereich der Plangebiete nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon nicht. Das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück vollständig versickert.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Die Plangebiete sind gemäß Klimatopkarte NRW im Norden im Bereich der ehemaligen Klärteiche als „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ und im Süden als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ dargestellt (LANUV 2020c).

In der aktuellen Situation sind die Plangebiete abseits der Straße „Ostring“ als Freiflächenklimatop einzustufen. Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen

meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon mit der Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets selbst zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Insgesamt wird das Vorhaben jedoch zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in nördliche und östliche Richtung abfließen.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen wirken dem Klimawandel entgegen, da dadurch Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Die Plangebiete werden von den ehemaligen Klärteichen (Brachflächen mit jüngeren Gehölzen), Grünland und der Straße „Ostring“ geprägt.

Im Umfeld der Plangebiete bestehen durch die bestehenden Gewerbegebiete bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Insbesondere in nördliche Richtung sind weite Blickbeziehungen möglich. Zu den weiteren Seiten bestehen Gehölzbestände bzw. Gewerbegebiete, durch die Sichtbeziehungen eingeschränkt werden.

Die Plangebiete liegen auf einer Höhe von etwa 406 m ü. NHN. Es fällt leicht von Süden nach Nordwesten und Osten ab. Der ehemalige Klärteich liegt derzeit deutlich niedriger als die weiteren Flächen innerhalb der Plangebiete.



Abb. 17 Blick vom Plangebiet in nördliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon werden die schon bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weiter nach Norden verlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die Festsetzung zur Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen vermindert.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Den Plangebieten kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung der biologischen Vielfalt zu. Dies begründet sich in den teilweise bestehenden Versiegelungen (Bereich Straße „Ostring“) und den Grünlandflächen. Andererseits stellen die Brachflächen derzeit Sukzessionsflächen dar.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden und Landschaft führen wird, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Das Landschaftsbild wird durch die Veränderung der Landschaftsgestalt nachhaltig verändert. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Bezogen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Menschen und Wasser sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Im Bereich der Plangebiete werden die in der GIRL angegebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbe- und Industriegebiete überschritten. Im Gewerbegebiet werden daher immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebsleiterwohnungen/-gebäude ausgeschlossen.

Des Weiteren erfolgt die Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB, dass im Gewerbegebiet Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so mit einer Lüftungstechnik auszustatten sind, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet ist. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Vermeidungsmaßnahmen

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

- Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung hat die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutrevierbesetzung (März bis September) zu erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Des Weiteren sind die festgesetzten, großkronigen Laubbäume anzupflanzen.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Durch die Anpflanzung der festgesetzten, großkronigen Laubbäume wird dem Schutzgut Klima und Luft in den Plangebieten Rechnung getragen.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Die Anpflanzung der festgesetzten großkronigen Laubbäume verbessert die Eingrünung des Gewerbegebietes von der Bundesstraße B 480.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Plangebieten ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand in den Plangebieten sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation.

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 18 Darstellung der Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 19 Darstellung des Planungsziels im Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ der Stadt Brilon.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter	1.048	0	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	386	1	386
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	100	2	200
5	Rasengittersteine, Schotterrasen; begrünte Straßen- ränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	123	2	146
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	2.861	4	11.400
14**	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	10.097	4**	30.291
26	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und/oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	320	6	1.920
	Summe:	14.935		44.343
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter	1.410	0	0
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflä- chenwasserversickerung	10.820	1	10.820
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	2.705	2	5.410
18*	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung; auch: Ergänzungs- pflanzungen in Streuobstwiesen; Anreicherung von Laubholzbeständen mit seltenen oder gefährdeten heimischen Laubgehölzen (Einzelbaumpflanzung)	330*	4	1.320
	Summe:	15.265*		17.550
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
44.343 – 17.550 = 26.793 Biotoppunkte (Defizit)				

*Bei der Berechnung der Laubbäume wird jeweils die Fläche des Traufbereichs zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunter liegenden Biotoptyps. Dadurch ergibt sich in Summe in der Planung eine größere Fläche als im Bestand. Der Traufbereich der zur Anpflanzung festgesetzten großkronigen Laubbäume wird gemäß Hochsauerlandkreis 2006 zusätzlich mit 30 m²/Neuanpflanzung berechnet.

** Der Code für den Biotoptyp 14 wird aufgrund der darunterliegenden Teilversiegelung um einen Punkt reduziert auf 3 Punkte/m².

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 44.343 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 17.550 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **26.793 Biotoppunkte** erforderlich.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von **26.793** Biotoppunkten. Dazu ist eine Inanspruchnahme des Ökokontos des Hochsauerlandkreises mit der Kennung / ID Nr. BR.2.99.008 am Poppenberg vorgesehen.

Im Bereich der Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstück 251/204 sowie 341/204 erfolgte die Umwandlung eines Fichtenbestandes in jungen Laubwald aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (Code 31). Die Aufwertung beträgt insgesamt 80.424 Biotopwertpunkte.

Für den Bebauungsplan Nr. 129 a „Streitfeld“ werden davon 26.793 Biotopwertpunkte benötigt. Diese Flächenzuordnung ergibt sich aus Abbildung 20. Es verbleibt noch ein Guthaben von 53.451 Biotopwertpunkten.

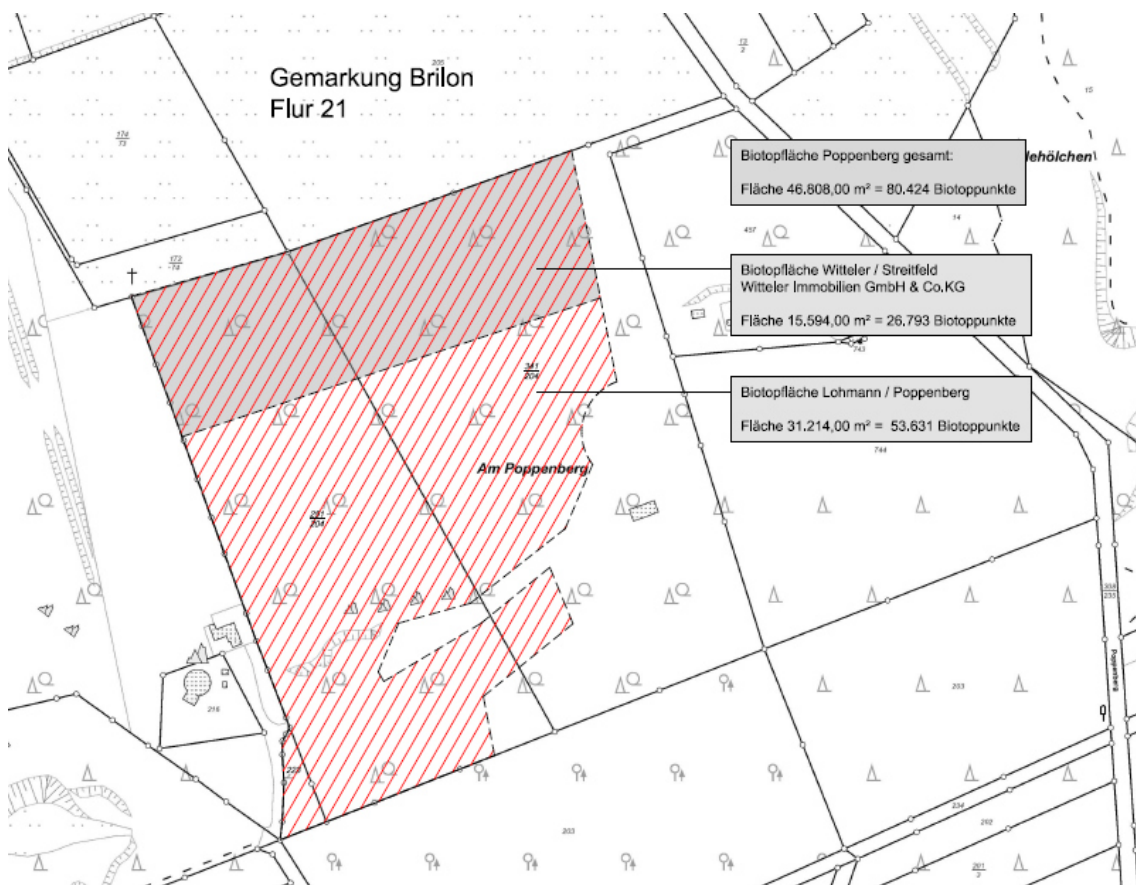


Abb. 20 Darstellung der Ökokontofläche mit Kennzeichnung der Bereiche zur Kompensation des Bebauungsplanes Brilon-Stadt. Die Fläche wird zu einem jungen Laubwald aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (Code 31) entwickelt.

Als Nachweis zur dauerhaften Sicherung für die Dauer des Eingriffes wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Zudem wird die externe Maßnahme mit Kartendarstellung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Die Betriebe Witteler Automobile und LVS Witteler an der Möhnestraße in Brilon bedürfen zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes dringend einer Betriebserweiterung. Da im direkten Anschluss trotz jahrelanger Bemühungen keine Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, wurden die ehemaligen Flächen des Ruhrverbandes (ehemalige Klärteiche Streitfeld) zu diesem Zweck erworben.

Das Ausweichen auf Flächen in Paderborn ist derzeit der einzige Ausweg, der aber die Sicherheit des wirtschaftlichen Betriebs in Brilon gefährdet. Somit besteht aus betrieblichen Gründen Handlungsnotwendigkeit, um eine sonst zwingend notwendige Verlagerung des Betriebs nach Paderborn zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ und die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Bereich der Plangebiete ist auch der Bebauungsplan Nr. 129 „Streitfeld“ im Verfahren. Ziel des Planverfahrens ist die Abrundung der im nördlichen Ortseingangsbereich bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen zur Stärkung Brilons als Gewerbestandort (STADT BRILON 2020).

Dieser Bebauungsplan wird allerdings durch den Bebauungsplan Nr. 129 a „Streitfeld“ abgelöst. Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Warstein-Hirschberg.
- LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020A): Begründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Brilon.
- LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020B): Begründung zur 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich Brilon-Stadt. „Streitfeld“. Brilon.
- LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020C): Stadt Brilon. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Planzeichnung. Brilon.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Brilon in Verbindung mit den Fachbehörden. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Diese Umweltbeobachtung wird von der Stadt in Verbindung mit den Fachbehörden während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich Streitfeld und die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ gemäß § 2(1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Ziel des Planverfahrens ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll mit der 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon eine ca. 13.500 qm große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Die Plangebiete liegen im Bereich der Briloner Hochfläche, nördlich der Ortslage von Brilon-Stadt, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ sowie das Plangebiet der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen. Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage angrenzend an Gewerbebetriebe der Stadt Brilon im Osten, Süden und Westen der Plangebiete. Zudem grenzen die Plangebiete an die Bundesstraße B 480 an. In nördliche Richtung schließen sich weitläufige Ackerflächen an.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den westlichen, ehemaligen Klärteich sowie die Straße „Ostring“ und dazwischen liegende Grünlandflächen. Die ehemaligen Klärteiche werden von teils versiegelten oder teilversiegelten Flächen, Lagerflächen sowie Brachflächen mit krautiger Vegetation sowie in Teilbereichen auch von Gehölzaufwuchs (Haselnuss, Feldahorn) geprägt. Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasst ausschließlich den westlichen Klärteich mit südlich angrenzenden Grünlandflächen.

Die Plangebiete liegen nicht im Bereich von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen. Auswirkungen auf Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche werden nicht erwartet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden und Landschaft führen wird, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Das Landschaftsbild wird durch die Veränderung der Landschaftsgestalt nachhaltig verändert. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Bezogen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Menschen und Wasser sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Menschen

Im Bereich der Plangebiete werden die in der GIRL angegebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbe- und Industriegebiete überschritten. Im Gewerbegebiet werden daher immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebsleiterwohnungen/-gebäude ausgeschlossen.

Des Weiteren erfolgt die Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB, dass im Gewerbegebiet Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so mit einer Lüftungstechnik auszustatten sind, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet ist. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

- Zur Vermeidung von baubedingten Betroffenheiten im Rahmen der Baufeldfreimachung hat die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutrevierbesetzung (März bis September) zu erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf die Plangebiete zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Des Weiteren sind die festgesetzten, großkronigen Laubbäume anzupflanzen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich in den Plangebieten zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 26.793 Biotoppunkten. Dazu ist eine Inanspruchnahme des Ökokontos des Hochsauerlandkreises mit der Kennung / ID Nr. BR.2.99.008 am Poppenberg vorgesehen.

Im Bereich der Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstück 251/204 sowie 341/204 erfolgte die Umwandlung eines Fichtenbestandes in jungen Laubwald aus heimischen, bodenständigen Gehölzen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Betriebe Witteler Automobile und LVS Witteler an der Möhnestraße in Brilon bedürfen zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes dringend einer Betriebserweiterung. Da im direkten Anschluss trotz jahrelanger Bemühungen keine Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, wurden die ehemaligen Flächen des Ruhrverbandes (ehemalige Klärteiche Streitfeld) zu diesem Zweck erworben.

Das Ausweichen auf Flächen in Paderborn ist derzeit der einzige Ausweg, der aber die Sicherheit des wirtschaftlichen Betriebs in Brilon gefährdet. Somit besteht aus betrieblichen Gründen Handlungsnotwendigkeit, um eine sonst zwingend notwendige Verlagerung des Betriebs nach Paderborn zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation insbesondere im östlichen Bereich mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Brilon in Verbindung mit den Fachbehörden. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Stadt in Verbindung mit den Fachbehörden während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

HOCHSAUERLANDKREIS (2020): Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ (WWW-Seite)
<https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpbrh>
Zugriff: 15.10.2020. 07:30 MESZ.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 13.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45173>
Zugriff: 13.10.2020, 17:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite)
<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
Zugriff: 15.10.2020, 13:30 MESZ.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020A): Begründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Brilon.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2020B): Begründung zur 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich Brilon-Stadt „Streitfeld“. Brilon.

LOHMANN UND VON ROSENBERG ARCHITEKTEN (2021): Stadt Brilon. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“. Planzeichnung. Brilon.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Warstein-Hirschberg.

Literatur- und Quellenverzeichnis

MULNV NRW (2020A): ELWAS-WEB. (WWW-Seite)

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>.

Zugriff: 15.10.2020, 12:05 MESZ.

MULNV NRW (2020B): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite)

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Zugriff: 15.10.2020, 09:30 MESZ.

STADT BRILON (2020): Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 „Streitfeld“. (WWW-Seite)

<https://www.o-sp.de/brilon/plan?L1=13&pid=9745>

Zugriff: 15.10.2020, 08:00 MESZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 15.10.2020, 10:05 MESZ.

Anlage 1

**Relevante Ziele des Umweltschutzes in den
Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.